

Taxordnung und Kostenübersicht Lebensraum Gartenhof, Haus Lärche

Gültig ab 01.01.2025

Die Taxordnung ist ein Bestandteil des Vertrages.
Mitgeltendes Dokument: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsatz

Die Taxen und die Kostenübersicht richten sich nach den Betriebskosten des Lebensraum Gartenhof und werden jährlich festgelegt.

2. Festlegung der Kosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Pensionstaxe
- Pflorgetaxe
- Betreuungstaxe
- Individuelle Zusatzleistungen

Die Pensionstaxe unterscheidet sich nach Belegung und Grösse der Wohnung, während für die Pflorgetaxe das System BESA gilt. Bei einem Wohnungswechsel und/oder bei Änderungen der BESA Einstufung gelangen jeweils die entsprechenden Taxen zur Anwendung. Die jederzeitige Anpassung der Taxen und Kosten bleibt vorbehalten. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit, es werden die vollen Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen verrechnet.

3. Taxen und Kosten

3.1 Lebensraum Wohnen mit Betreuung			Einzelbelegung Tag/Person	Doppelbelegung Tag/Person
EG	50 m2	2- Zimmer Wohnung Nr. 1 - 6	CHF 110.00	CHF 70.00
1. OG	50 m2	2- Zimmer Wohnung Nr. 11 -16	CHF 115.00	CHF 75.00
	40 m2	2- Zimmer Wohnung, ohne Balkon	CHF 100.00	
2. OG	50 m2	2- Zimmer Wohnung Nr. 21 - 26	CHF 115.00	CHF 75.00
	91 m2	2- Zimmer Wohnung Nr. 27	CHF 150.00	CHF 95.00
3. OG	50 m2	2- Zimmer Wohnung Nr. 31 - 36	CHF 120.00	CHF 80.00
	40 m2	Studio mit Seeblick, ohne Balkon	CHF 100.00	
	58 m2	Studio mit Seesicht, ohne Balkon	CHF 110.00	CHF 70.00

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Wohnung, WC, Dusche, Küche
- Kellerabteil
- Parkplatzbenützung für Besucher
- Nebenkosten wie Heizung, Wasser, Strom, Abfallentsorgung und Hauswartung
- Wöchentliche Reinigung
- Fensterreinigung jährlich
- Benutzung der Gemeinschaftsräume, Waschküche
- Notruf Lebensraum Gartenhof
- Teilnahme an Alltagsgestaltung/Aktivierung
- Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen

4. Pflege- und Betreuungstaxe

4.1 Pflegestaxe

- Die Ermittlung der Pflegestufe, KLV-pflichtigen (Kranken-Leistungs-Verordnung) Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit BESA erfasst. Die Erstbeurteilung wird nach 14 Tagen ab Eintritt in den Lebensraum Gartenhof erfasst.
- Vorübergehender, zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterungen des Allgemeinzustandes bis zwei Wochen und ähnliche Situationen) führt in der Regel nicht zu einer neuen Einstufung.
- Eine neue (ausserordentliche) Einstufung erfolgt sofort (nach 7 Tagen möglich), wenn eine bleibende Veränderung eintritt
- Die Zwischeneinstufung erfolgt halbjährlich, die Gesamtbeurteilung jährlich

4.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beinhaltet alle nicht KLV-pflichtigen Leistungen, gemäss der Tätigkeitsliste der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz und wird in Anlehnung an die Pflegestaxe berechnet. Die Betreuungstaxe geht zu Lasten der Bewohnenden.

Dazu gehören beispielsweise (Liste nicht abschliessend):

- Einführung und Unterstützung beim Eintritt, bei Änderungen und im Heimalltag
- Schnittstellenmanagement / Koordination interdisziplinärer Dienste
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Betreuung bei Veranstaltungen
- Unterstützung bei der Tagesgestaltung
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Begleitung zu Ausflügen, die für alle vom Haus organisiert werden
- Angebote der Aktivierung und Freizeitgestaltung

4.3 Pflege- und Betreuungstaxe pro Tag

Der Anteil Selbstkosten sind für die Bewohnenden: Selbstbehalt Pflorgetaxe Bewohnende und Betreuungstaxe pro Tag. Die Tarife gelten nur für Bewohnende aus dem Kanton St. Gallen. Die Aufnahme von Personen aus anderen Kantonen bedarf einer Kostengutsprache des Wohnkantons resp. der Wohngemeinde. Die Kostengutsprache wird durch die neu eintretende Person vor Eintritt dem Gartenhof abgegeben.

Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflorgetaxe und die Betreuungstaxe rückwirkend per Datum der Einstufung angepasst.

Pflegebedarf pro Pflegestufe in Pflegeminuten nach KLV	Pflegekosten Höchstansätze in Franken pro Tag	Kostenträger			Betreuungstaxe	
		Max. Selbstbehalt Pflegekosten Bewohnende	Max. Anteil Restfinanzierung politische Gemeinde	OKP-Beitrag an Pflegekosten nach KLV	nicht KVG-pflichtige Leistungen Selbstkosten Bewohnende	
0					20.00	
1	1-20	13.65	4.05	0.00	9.60	37.00
2	21-40	39.90	20.70	0.00	19.20	37.00
3	41-60	66.15	23.00	14.35	28.80	42.00
4	61-80	92.40	23.00	31.00	38.40	43.00
5	81-100	118.65	23.00	47.65	48.00	43.00
6	101-120	144.90	23.00	64.30	57.60	43.00
7	121-140	171.15	23.00	80.95	67.20	45.00
8	141-160	197.40	23.00	97.60	76.80	45.00
9	161-180	223.65	23.00	114.25	86.40	45.00
10	181-200	249.90	23.00	130.90	96.00	45.00
11	201-220	276.15	23.00	147.55	105.60	42.00
12	221+	302.40	23.00	164.20	115.20	42.00

5. Zusatzkosten

5.1 Verpflegung

Vollpension	pro Tag	CHF	29.50
▪ BESA Stufe 0 bis 6 zuzüglich MWST			
▪ Pflichtleistung ab BESA-Stufe 7 ohne MWST, gerechnet nach Anwesenheitstagen, Frühstück, Mittag- und Abendessen			
▪ exkl. Getränke inkl. Mittagskaffee			
Dienstleistungen, zuzüglich MWST			
▪ Frühstück	pro Mahlzeit	CHF	6.50
▪ Mittagessen inkl. Kaffee (verschiedene Auswahlmenüs)	pro Mahlzeit	CHF	16.50
▪ Abendessen	pro Mahlzeit	CHF	9.00
▪ nur Menüsalat	pro Mahlzeit	CHF	4.00
▪ nur Suppe	pro Mahlzeit	CHF	5.00
Allgemein			
▪ Ärztlich verordnete Diät zusätzlich	pro Tag	CHF	2.00
▪ Diät aus Komfortgründen zusätzlich zuzüglich MWST	pro Tag	CHF	2.00

5.2 Wäscherei, zuzüglich MWST

▪ Besorgung der privaten, waschmaschinenfesten Wäsche, inkl. Bett-/Frottierwäsche	pro kg	CHF	30.00
▪ Kleiderbeschriftung bei Eintritt	pauschal	CHF	200.00
▪ jede weitere Etikette	pro Stk.	CHF	2.00
Vorhänge waschen:			
▪ Pauschal alle Wohnungen		CHF	50.00

Der Gartenhof übernimmt keine Haftung für Farb-, Grössenveränderungen oder andere Schäden, die beim Waschen und Bügeln entstehen können.

5.3 Reinigungen, zuzüglich MWST

Jahresgrundreinigung (je nach Auftrag 4 bis 12 Stunden) Definition: Ganze Wohnung	pro Std.	CHF	45.00
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Decken, Wände, Möbel aussen, Fussleisten, Böden, Küche innen und aussen, WC-Dusche-Raum: Wasserdüsen entkalken, ganzer Raum reinigen, Abfluss reinigen, inkl. Spezialreinigungsmittel und Maschinen) 			
Sonderreinigung	pro Std.	CHF	50.00
Wohnungsendreinigung	pro Std.	CHF	45.00

Der Gartenhof übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Reinigung der privaten Möbel und Gegenstände entstehen können.

5.4 Hauswartung, zuzüglich MWST

Zügelkosten Arbeitsaufwand bei internem Wohnungswechsel und bei Austritt	pro Std.	CHF	60.00
Entsorgungskosten Arbeitsaufwand bei Wohnungsschlussreinigung und Wohnungsräumung	pro Std.	CHF	60.00
Reparaturkosten Kleinreparaturen von persönlichen Gegenständen oder Einrichtungen ohne Material, zuzüglich MWST	pro Std. nach Aufwand	CHF	60.00

5.5 Kosten für besondere Dienstleistungen

Für nicht in der Grundpauschale oder in der Pflege- und Betreuungstaxe enthaltene Leistungen werden folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

▪ Baden für Mieter und Mieterinnen ohne BESA-Einstufung, zuzüglich MWST	pro Std. nach Aufwand	CHF	45.00
▪ Betten machen für Mieter und Mieterinnen ohne BESA-Einstufung, zuzüglich MWST	pro Tag	CHF	5.00
▪ Personentransport durch freiwillige Helfer und Helferinnen, zuzüglich MWST	Auto/km	CHF	0.80
▪ Personentransport durch Gartenhof Personal, zuzüglich MWST	Auto/km pro Std. nach Aufwand	CHF CHF	0.80 60.00
▪ Zimmerservice aus Komfortgründen (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall), zuzüglich MWST	pro Mahlzeit	CHF	5.00
▪ Getränke, zuzüglich MWST	separate Preisliste		
▪ Eintritts-/Austrittspauschale		CHF	300.00
▪ Spezielle Nachtwachen, zuzüglich MWST	pro Nacht	CHF	160.00

6. Private Auslagen

Private Auslagen gehen zu Lasten der Bewohnenden, z.B.:

- Arztkosten
- Medikamente
- Laboruntersuchungen
- Behandlungen im Spital
- Pflegematerial nach Aufwand
- Toilettenartikel
- Pflegeprodukte
- Bezüge vom und im Restaurant
- Verpflegung von Angehörigen und Gästen
- Coiffeur, Fusspflege/Podologie, Massage
- chemische Reinigung
- Näh- und Flickarbeiten
- Telefonmiete und Anschlussgebühren inkl. Gespräche
- Privathaftpflichtversicherung
- Selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnutzung
- Mobiliarversicherung (Hausrat)
- Kranken- und Unfallversicherung
- Krankentransporte
- Andere Extraleistungen
- Besondere Dienstleistungen gemäss separater Vereinbarung mit der Geschäftsleitung
- Allfällige Kosten der MiGeL-Liste, mit Einzelabrechnung
- Tierpflege

7. Zuschläge für Auswärtige

- | | | | |
|--|-----------|-----|--------|
| ▪ Mit Wohnsitz ausserhalb Steinach vor Eintritt | pro Monat | CHF | 200.00 |
| ▪ Mit neuem Wohnsitz in Steinach, während 3 Jahren | pro Monat | CHF | 200.00 |

8. Vorauszahlung für Pflegeleistungen

Die Vorauszahlung für Pflegeleistungen bei Aufnahme beträgt CHF 9'000.00 pro Person. Dieser Betrag wird ohne Zins bei der Politischen Gemeinde (ausgewiesen im Bilanzkonto) Steinach angelegt. Beim Austritt wird der Betrag nach Bezahlung der Schlussrechnung zurückerstattet.

9. Beitragsleistungen

9.1 Krankenversicherung

Ihre Krankenversicherung (Kanton St. Gallen) vergütet Ihnen die Beiträge gemäss Tabelle Pflegekosten, Art. 4.3 Pflege- und Betreuungstaxe an Ihre täglichen Pflegekosten.

9.2 Ergänzungsleistungen der AHV oder IV

Über die AHV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung oder die Sozialversicherungsanstalt des Kantons erhalten Sie differenzierte Auskunft über einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Wir sind Ihnen bei der Anmeldung behilflich. Bei bestehendem Ergänzungsleistungsanspruch werden die Taxänderungen vom Gartenhof via Extranet direkt der Sozialversicherung (SVA) St. Gallen übermittelt. Bei anderen Kantonen werden die Daten der zuständigen Amtsstelle weitergeleitet. Die Ergänzungsleistungsgelder dienen der Taxentlastung.

9.3 Pflegefinanzierung (PF)

Am 01.01.2011 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. Der Anteil der Krankenversicherer wird vom Bund für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Sie haben selbst noch einen begrenzten Anteil der Pflegekosten (höchstens CHF 23.00 pro Tag) zu bezahlen. Die restlichen Pflegekosten werden Ihnen von der Krankenversicherung und von der politischen Gemeinde finanziert. Die Betreuungskosten müssen Sie selbst bezahlen. Falls Sie Ergänzungsleistungen erhalten, werden Ihnen die Betreuungskosten und der Selbstbehalt der Pflegekosten unter Berücksichtigung der Finanzierungsregeln ausbezahlt. Damit Sie in den Genuss der Pflegekostenübernahme durch die politische Gemeinde kommen, melden Sie sich für die Pflegefinanzierung (PF) bei der zuständigen Ausgleichskasse an.

9.4 Hilflosenentschädigung der AHV oder IV

Bewohnende, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen oder bei der Gemeinde die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch entsteht, sobald die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Hilflosenentschädigung dient der Taxentlastung. Wir unterstützen Sie bei der Formularbearbeitung.

9.5 Rückerstattungen für Absenzen

Bei Abwesenheit (ab dem 1. Tag) werden die Pflege- und Betreuungstaxen nach bestehender BESA-Einstufung nicht verrechnet.

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird verrechnet.

10. Besondere Bestimmungen

Für Schäden, die an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar oder am Eigentum Dritter verursacht werden, haftet der/die Bewohner/Bewohnerin. Der/Die Bewohner/Bewohnerin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und diese während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu halten.

Die Tierhaltung ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung zwischen Bewohner/Bewohnerin und Vermieter Gartenhof gestattet.

11. Zahlungsart

Die Leistungen werden nachträglich pro Monat in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Die Bewohnenden erhalten eine Gesamtaufstellung und den zu bezahlenden Betrag. Der Krankenversicherungsbetrag und die Restfinanzierung über die Gemeinden werden separat in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug ist der Gartenhof berechtigt, Verzugszinsen von 5 % und für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten von CHF 25.00 zu fordern. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

12. Rekurs Instanz

Als erste Instanz ist die Geschäftsleitung Lebensraum Gartenhof, in zweiter Instanz der Präsident des Beirates Lebensraum Gartenhof Ansprechperson. Subsidiär ist der Gemeinderat Steinach zuständig.